

Buchführungspflicht

Bedeutung der Buchführung für die Gewinnermittlung

Privatwirtschaftliche Unternehmen bauen ihre wirtschaftliche Existenz in aller Regel auf einem Vermögen auf. Mit dem vorhandenen Vermögen wird gewirtschaftet, um es durch Erträge zu vermehren. Dem gemäß entsprechen die Einkünfte aus Gewerbebetrieb dem Unterschied des Betriebsvermögens jeweils am Ende des laufenden und des vorherigen Geschäftsjahres, berichtigt um den Wert der Entnahmen und der Einlagen. Die Hinzurechnung der Entnahmen sowie die Kürzung der Einlagen ist erforderlich, weil sonst außerbetriebliche Vorgänge, die das Betriebsvermögen verändert haben, den Gewinn beeinflussen würden.

Erfordernis der Buchführung

Gewerbetreibende, die handelsrechtlich zur Führung von Büchern verpflichtet sind, haben das Betriebsvermögen nach den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung anzusetzen, so zum Beispiel OHG, KG, e.K., GmbH, KGaA und Genossenschaften.

Für ein gewerbliches Unternehmen, das nicht im Handelsregister eingetragen ist, besteht eine Buchführungspflicht nur, wenn

- die Jahresumsätze mehr als 350.000 Euro oder
- ein Gewinn aus Gewerbebetrieb von mehr als 30.000 Euro im Wirtschaftsjahr erzielt wird.

Sofern diese zurzeit gültigen steuerlichen Grenzen nicht erreicht werden, hat der Gesetzgeber mit der Einnahmen- / Überschussrechnung bestimmte Erleichterungen geschaffen. An die Stelle des sonst erforderlichen Vermögensvergleichs tritt eine vereinfachte Gewinnermittlungsart auf Grund derer als Gewinn der Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben versteuert wird. Diese Vorschrift ist lediglich eine Kannvorschrift und steht daher einer freiwilligen Vollbuchführung nicht entgegen.

Die Verpflichtung zur Buchführung beginnt mit dem ersten Geschäftsvorfall nach Aufnahme des Handelsgewerbes. Bei Kapitalgesellschaften beginnt die Buchführungspflicht mit Abschluss des Gesellschaftsvertrages.

Buchführungssysteme

Für die kaufmännische Buchführung gibt es zwei Buchführungssysteme,

- die einfache Buchführung und
- die doppelte Buchführung.

Von den beiden Systemen der kaufmännischen Buchführung hat die doppelte Buchführung sich im Laufe der Zeit so durchgesetzt, so dass die einfache Buchführung praktisch keine Bedeutung mehr hat. Im Gegensatz zur einfachen Buchführung werden bei der doppelten Buchführung alle im Laufe des Jahres vorkommenden Geschäftsvorfälle nicht nur in zeitlicher, sondern auch in sachlicher Ordnung festgehalten. Sie erfasst systematisch alle Vorgänge nach ihrer Vermögens- und nach ihrer Erfolgswirkung.

Bewertung

Bei der Feststellung des Betriebsvermögens müssen sowohl die Vorschriften über die Bewertung und die Absetzung für Abnutzung (AfA) beachtet werden. Die gesetzlichen Maßstäbe für die Bewertung sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie der Teilwert.

- Anschaffungskosten sind alle Aufwendungen für den Erwerb eines Wirtschaftsguts und dessen Herrichtung für die betriebliche Nutzung. Gemeinkosten gehören nicht zu den Anschaffungskosten.
- Herstellungskosten sind sämtliche Aufwendungen, die für die Herstellung eines Erzeugnisses durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen entstehen. Hierzu gehören Materialkosten, Fertigungskosten, Sonderkosten sowie Gemeinkosten, die ihrerseits wieder auf Material, Fertigung oder sonstige Bereiche entfallen können. Anteilige Verwaltungskosten brauchen nicht angesetzt zu werden.
- Teilwert ist der Betrag, den ein Erwerber des ganzen Betriebes im Rahmen des Kaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde, wobei davon auszugehen ist, dass der Erwerber den Betrieb fortführt. Der Teilwert ist objektiv nach der Marktlage am Bilanzstichtag zu schätzen. Der Teilwert kann nicht höher als der Preis für die Wiederbeschaffung und nicht niedriger als der Preis für die Veräußerung des einzelnen Wirtschaftsguts sein.

Absetzung für Abnutzung

Bei Wirtschaftsgütern, deren Nutzung sich erfahrungsgemäß über mehr als ein Jahr erstreckt, sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten auf die gesamte Nutzungszeit zu verteilen. Der auf ein Jahr entfallende Teil der Gesamtkosten ist jeweils anzusetzen. Auf nicht abnutzbare Vermögensgegenstände (zum Beispiel Grund und Boden) ist eine steuerliche Abschreibung nicht, oder nur in Ausnahmefällen zulässig. Steuerlich sind derzeit zwei Abschreibungsverfahren zulässig:

- Die lineare Absetzung für Abnutzung erfolgt grundsätzlich in gleichen Jahresbeträgen, deren Höhe es sich nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des Wirtschaftsgutes richtet. Für die Praxis gibt die Finanzverwaltung AfA-Tabellen heraus, aus denen die gewöhnliche Nutzungsdauer ersichtlich ist.
- Bei beweglichen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens können statt der linearen AfA Absetzung in fallenden Jahresbeträgen vorgenommen werden. Mit einem festen Prozentsatz, der maximal das Doppelte des entsprechenden linearen Satzes - höchstens aber 20 Prozent - betragen darf, wird vom jeweiligen Buchwert jährlich abgeschrieben.

Bitte beachten Sie: Durch das Gesetz zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung soll die degressive Abschreibung für Abnutzungen für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens von derzeit 20 auf 30 Prozent angehoben werden. Die Maßnahme ist zunächst auf die Jahre 2006 und 2007 befristet. Das Gesetzgebungsverfahren ist derzeit jedoch noch nicht abgeschlossen.

Daneben besteht die Möglichkeit einer zusätzlichen Sonderabschreibung in Höhe von bis zu 20 Prozent für Wirtschaftsgüter, für die zuvor eine so genannte Ansparrücklage gebildet wurde. Da insoweit

für Existenzgründer Sonderkonditionen gelten, ist dieser Aspekt gerade für Existenzgründer besonders interessant. Umfangreiche Informationen hierzu finden Sie in unserer IHK-Information **"Investitionsrücklage und Sonderabschreibungen nach § 7g Einkommensteuergesetz"**.

Übergang der Buchführungspflicht

Die Buchführungspflicht geht auf denjenigen über, der den Betrieb im Ganzen übernimmt. Die Buchführungspflicht ist somit betriebs- und nicht personenbezogen. Der übernehmende Betriebsinhaber muss also auch die Bilanzierung seines Vorgängers übernehmen.

Hinweis: Dieses Merkblatt soll - als Service Ihrer IHK Köln - nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Mitgliedsunternehmen der IHK Köln und solche Personen, die in der Region Köln die Gründung eines Unternehmens planen, erhalten weitere Informationen.

Stand: Februar 2006

Ihre Ansprechpartnerin:

Ellen Lindner

Tel. 0221 1640-303

Fax 0221 1640-309

E-Mail: ellen.lindner@koeln.ihk.de

Industrie- und Handelskammer zu Köln

Unter Sachsenhausen 10 - 26

50667 Köln

www.ihk-koeln.de